



---

## Sachstand

---

### **Die Kosten der Unterbringung im Maßregelvollzug** Rechtslage im internationalen Vergleich

**Die Kosten der Unterbringung im Maßregelvollzug**  
Rechtslage im internationalen Vergleich

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 034/23  
Abschluss der Arbeit: 30.05.2023  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtslage im internationalen Vergleich</b>	<b>5</b>
2.1.	Finnland	5
2.2.	Österreich	6
2.3.	Schweden	7
2.4.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	8
2.5.	Rechtslage in weiteren Staaten	9
<b>3.</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Als Rechtsfolge für begangene Straftaten kommen nach dem **deutschen Strafrecht** neben den Strafen auch **Maßregeln der Besserung und Sicherung** in Betracht.<sup>1</sup> Diese knüpfen nicht an die Schuld des Täters, sondern an dessen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit an.<sup>2</sup> Als **freiheitsentziehende** Maßregeln der Besserung und Sicherung können – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches – StGB<sup>3</sup>), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) durch das Gericht angeordnet werden.

Bei den **Kosten** der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Verfahrenskosten und die Unterbringungskosten zu unterscheiden. Grundsätzlich hat der Angeklagte die **Verfahrenskosten** zu tragen, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird (§ 465 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung – StPO<sup>4</sup>). Dies liegt darin begründet, dass die Zuordnung der Verfahrenskosten nach dem schuldunabhängigen Veranlasserprinzip erfolgt.<sup>5</sup> Die Verfahrenskosten umfassen auch die Kosten für Gutachten und Sachverständige.<sup>6</sup> Regelungen über die **Unterbringungskosten** unterfallen hingegen der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die entsprechenden Landesgesetze sehen überwiegend keine Kostenpflicht des Verurteilten für die Kosten der Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vor.<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten worden, die **Regelungen anderer Länder** über die Zuordnung der Kosten bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung darzustellen. Im Folgenden soll daher – basierend

- 
- 1 Vgl. für die deutsche Rechtslage zu Maßregeln der Besserung und Sicherung und deren Kostenfolgen bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand vom 24.04.2023, WD 7 – 3000 – 024/23, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/950198/da99b47a694c15331bf38b5746740ca7/WD-7-024-23-pdf-data.pdf> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 30.05.2023).
  - 2 Van Gemmeren, in: Münchener Kommentar zu StGB, 4. Auflage 2020, § 61 StGB, Rn. 1
  - 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.
  - 4 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>.
  - 5 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.06.2006, Az.: 2 BvR 1392/02, Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2006, 18227, Rn. 33, 34.
  - 6 Gieg, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 464a StPO, Rn. 5.
  - 7 Vgl. beispielsweise für die Rechtslage in Berlin: §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) und § 66 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Berlin (SVVollzG Bln).

auf einer Abfrage der jeweiligen Parlamentsverwaltungen – ein Überblick über die Rechtslage in anderen Ländern gegeben werden.

## 2. Rechtslage im internationalen Vergleich<sup>8</sup>

### 2.1. Finnland

In Finnland können die Strafgerichte als Rechtsfolge für begangene Straftaten keine Unterbringungen in Entziehungsanstalten, in psychiatrischen Krankenhäusern oder in der Sicherungsverwahrung anordnen. Vielmehr obliegt es den **Angehörigen medizinischer Berufe**, strafrechtlich erforderliche medizinische Behandlungen anzuordnen.

Sieht das Gericht in einem Strafprozess wegen des psychischen Zustands des Angeklagten von einer Bestrafung ab, so hat es grundsätzlich gemäß Abschnitt 4 (515/2003) des finnischen Strafgesetzbuchs<sup>9</sup> zur Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des Angeklagten die Vorgaben des Abschnitts 21 des finnischen Gesetzes zur psychischen Gesundheit<sup>10</sup> zu befolgen. Danach kann das Gericht für die Beurteilung, ob eine psychiatrische Krankenhausbehandlung erforderlich ist, das **Nationale Institut für Gesundheit und Wohlfahrt** anrufen (Abschnitt 21 (1066/2009) Absatz 1 des finnischen Gesetzes zur psychischen Gesundheit). Bis zur Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit kann das Gericht die Unterbringung in einer Haftanstalt anordnen. Das Nationale Institut für Gesundheit und Wohlfahrt kann seinerseits für die Beurteilung einen bis zu 30 Tage andauernden Untersuchungsaufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen (Abschnitt 21 (1066/2009) Absatz 2 des finnischen Gesetzes zur psychischen Gesundheit). Ergibt die Prüfung des Nationalen Instituts für Gesundheit und Wohlfahrt im Einzelfall, dass die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine nicht freiwillige Behandlung vorliegen, hat es den Angeklagten auch gegen seinen Willen in Behandlung zu nehmen (Abschnitt 22 (1066/2009) Absatz 1 des finnischen Gesetzes zur psychischen Gesundheit). Liegen die Voraussetzungen hingegen nicht vor, so ist der Angeklagte auf seinen Wunsch hin unverzüglich aus der Behandlung zu entlassen (Abschnitt 22 (1066/2009) Absatz 2 des finnischen Gesetzes zur psychischen Gesundheit).

Das Strafgericht kann ferner **während des Strafprozesses** die psychische Untersuchung des Angeklagten anordnen (Abschnitt 37 des 17. Kapitels der finnischen Strafprozessordnung<sup>11</sup>). Wiederrum werden die Untersuchungen durch das Nationale Institut für Gesundheit und Wohlfahrt

---

8 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage im internationalen Vergleich beruhen auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen.

9 Finnisches Strafgesetzbuch (39/1889; Änderungen bis 433/2021 berücksichtigt), Übersetzung des finnischen Justizministeriums, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1889/en18890039.pdf>.

10 Finnisches Gesetz zur psychischen Gesundheit (1116/1990) vom 14.12.1990, Übersetzung des finnischen Sozial- und Gesundheitsministeriums, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1990/en19901116\\_20101338.pdf](https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1990/en19901116_20101338.pdf).

11 Finnische Strafprozessordnung (4/1734; Änderungen bis 812/2019 berücksichtigt), Übersetzung des finnischen Justizministeriums, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1734/en17340004\\_20190812.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1734/en17340004_20190812.pdf).

durchgeführt (Abschnitte 15, 16 des finnischen Gesetzes zur psychischen Gesundheit). Liegen die Voraussetzungen für eine psychische Behandlung des Angeklagten vor, wird der Angeklagte auch gegen seinen Willen in Behandlung genommen. Erweist sich der Angeklagte im Strafprozess als unschuldig, so wird die Behandlungsanordnung durch das Gericht aufgehoben.

Die Einweisung in eine Anstalt zur Suchtbehandlung kann gegen den Willen des Betroffenen hingegen nur dann erfolgen, wenn eine Gesundheitsgefährdung des Betroffenen selbst vorliegt und die Unterbringung auf höchstens fünf Tage begrenzt ist (Abschnitte 10, 11 des finnischen Drogenmissbrauchsgesetzes<sup>12</sup>). Bei verurteilten Straftätern kann die Suchtbekämpfung jedoch auch Teil des Rehabilitationsprogramms innerhalb oder außerhalb der Haftanstalt sein.

Grundsätzlich haben Straftäter, die in einem Strafprozess verurteilt werden, die **Kosten des Verfahrens** zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für Gutachten und Sachverständige. Die Verfahrenskosten umfassen indes **nicht die Kosten für die Unterbringung in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung**, da diese nicht durch das Gericht des Strafprozesses angeordnet werden können. Für die angeordnete Unterbringung von Personen in Behandlungsanstalten gelten die allgemeinen Vorschriften für Gebühren im Sozial- und Gesundheitsbereich. Die Kosten variieren zwischen den regionalen Wohlfahrtverbänden; sie dürfen jedoch 22,80 Euro pro Tag der Unterbringung und eine Jahreshöchstgrenze von 683 Euro nicht überschreiten.

## 2.2. Österreich

Das österreichische Strafrecht unterscheidet grundlegend zwischen der Sanktionierung strafrechtlich verantwortlicher Straftäter einerseits und **freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen** andererseits. Zu Letzteren zählen die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 21 Abs. 1 des österreichischen Strafgesetzbuchs<sup>13</sup>), die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 des österreichischen Strafgesetzbuchs) und die Unterbringung von gefährlichen Rückfalltätern und gefährlichen terroristischen Straftätern in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltätern (§ 23 des österreichischen Strafgesetzbuchs).

Die **Kosten für die Unterbringung** in einer solchen freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme trägt grundsätzlich den Bund. Jedoch haben die untergebrachten Personen einen Beitrag zu den Kosten zu leisten, soweit sie eine Arbeitsvergütung beziehen (§§ 32 Abs. 1, 167, 170, 178 des österreichischen Strafvollzugsgesetzes<sup>14</sup>). Wird keine Arbeitsvergütung bezogen, so entfällt

---

12 Finnisches Drogenmissbrauchsgesetz (17.1.1986/41), abrufbar (in finnischer Sprache) unter: <https://finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1986/19860041>.

13 Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Österreichisches Strafgesetzbuch), konsolidierte Fassung vom 24.05.2023, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>.

14 Bundesgesetz vom 26.03.1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz – StVG), konsolidierte Fassung vom 24.05.2023, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002135>.

der Beitrag an den Kosten der Unterbringung, wenn den Betroffenen kein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden daran trifft, dass er nicht arbeitet.

Die **Kostenzuordnung für das Verfahren** folgt in Österreich dem **Erfolgsprinzip**, nach dem der Angeklagte die Kosten zu tragen hat, wenn er **schuldig** gesprochen wird (§ 389 der österreichischen Strafprozessordnung<sup>15</sup>). Zu den Verfahrenskosten zählen auch die Kosten für Gutachten und Sachverständige. Die Kostenpflicht knüpft unmittelbar an den Schuldspruch des Urteils an und entfällt, wenn der Angeklagte nicht schuldig gesprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte gemäß § 21 Abs. 1 des österreichischen Strafgesetzbuchs mangels Schuldfähigkeit in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebracht wird. Bei allen anderen freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen ergeht hingegen ein Schuldspruch, sodass der Angeklagte die Verfahrenskosten zu tragen hat.

### 2.3. Schweden

In Schweden können die Strafgerichte in Strafprozessen auch **Präventionsmaßnahmen** gegen Personen mit Suchtproblemen oder psychischen Problemen anordnen. So können Angeklagte zu einer Bewährungsstrafe mit der Auflage einer Suchtbehandlung oder – soweit eine psychische Krankheit vorliegt – anstelle einer Haftstrafe zu einer forensisch-psychiatrischen Behandlung verurteilt werden.

Eine **Bewährungsstrafe mit der Auflage einer Suchtbehandlung** kann verhängt werden, wenn ein Missbrauch abhängigkeiterzeugender Substanzen vorliegt und der Angeklagte in die Behandlung einwilligt (Kapitel 30 Abschnitt 9 des schwedischen Strafgesetzbuchs<sup>16</sup>). Die Bedingungen des Behandlungsplans sowie die (hypothetische) Dauer einer ansonsten verhängten Freiheitsstrafe werden durch das Gericht in seinem Urteil festgelegt. Kommt der Angeklagte dem Behandlungsplan nicht nach, kann das Gericht die Verbüßung dieser Freiheitsstrafe in einer Haftanstalt anordnen. Demgegenüber kann ein Angeklagter anstatt einer Freiheitsstrafe in die **forensische Psychiatrie** eingewiesen werden, wenn eine schwere psychische Störung vorliegt und der Angeklagte aufgrund dessen die Tragweite der Tathandlung nicht erkennen und sein Verhalten anpassen konnte (Kapitel 31 Abschnitt 3 des schwedischen Strafgesetzbuchs).

Die **Kosten des Strafverfahrens** haben Angeklagte in Schweden dann zu tragen, wenn sie in dem Verfahren verurteilt werden. Die Verfahrenskosten umfassen auch die Kosten, die durch Untersuchungen des Angeklagten verursacht wurden. Die **Kostenpflichten für die Behandlungen** in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen divergieren indes zwischen den 21 Regionen in Schweden. Denn Kapitel 17 Abschnitt 2 des schwedischen Gesetzes über Gesundheit und medizinische

---

15 Strafprozessordnung 1975 (StPO), konsolidierte Fassung vom 24.05.2023, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>.

16 Schwedisches Strafgesetzbuch vom 01.01.1965, Übersetzung der Regierungsämter von Schweden, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.government.se/contentassets/7a2dcae0787e465e9a2431554b5eab03/the-swedish-criminal-code.pdf>.

Dienstleistungen<sup>17</sup> bestimmt insoweit, dass die Regionen selbstständig darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden. Nach Angaben des schwedischen Verbandes der Gemeinden und Regionen (SKR) erheben vier Regionen keine Gebühren, in den anderen Regionen schwanken die Gebühren zwischen 50 SEK und 120 SEK pro Tag.<sup>18</sup>

#### 2.4. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

In England und Wales können Angeklagte anstelle einer Freiheitsstrafe durch eine „Hospital Order“ des Gerichts zu einer **psychischen Behandlung in einem Krankenhaus** verurteilt werden (Abschnitt 37 des britischen Gesetzes zur psychischen Gesundheit<sup>19</sup>). Dies setzt voraus, dass eine behandlungsbedürftige psychische Störung des Angeklagten in einem Gutachten von zwei unabhängigen Medizinern festgestellt wurde. Die gerichtliche Anordnung gilt grundsätzlich zunächst für sechs Monate. Die **Kosten für ihre Unterbringung** haben die Betroffenen nicht selbst zu tragen.

Die **Verfahrenskosten** können dem Angeklagten in England und Wales in sachgerechter Höhe auferlegt werden, wenn der Angeklagte wegen einer Straftat vor einem „Magistrates Court“<sup>20</sup> oder dem „Crown Court“<sup>21</sup> verurteilt wird oder die Berufung von einem „Crown Court“ zurückgewiesen wird (Abschnitt 18 des britischen Strafverfolgungsgesetzes<sup>22</sup>). Dies umfasst insbesondere diejenigen Kosten, die durch die Erhebung der Anklage durch den Staatsanwalt entstanden sind. Die Regelung sieht dabei keine Ausnahmegesetzgebung für die „Hospital Order“ vor.

Darüber hinaus haben verurteilte Straftäter in England und Wales **keine Gerichtskosten** für das Strafverfahren, in dem sie verurteilt wurden, zu zahlen. Zwar bestand zwischen April und Dezember 2015 kurzzeitig eine Kostentragungspflicht, die auch eine Ausnahme für die „Hospital Order“ vorsah, doch wurde die Regelung inzwischen aufgehoben.

---

17 Schwedisches Gesetz über Gesundheit und medizinische Dienstleistungen (Hälsa – och sjukvårdslag (2017:30)), abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/halso--och-sjukvardslag\\_sfs-2017-30](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/halso--och-sjukvardslag_sfs-2017-30).

18 Vgl. Informationen des schwedischen Verbandes der Gemeinden und Regionen (SKR), abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://skr.se/skr/halsasjukvard/ekonomiavgifter/patientavgifter.14668.html>.

19 Britisches Gesetz zur mentalen Gesundheit (Mental Health Act 1983), abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1983/20/section/37>.

20 Die „Magistrates Courts“ in England und Wales sind vergleichbar mit den deutschen Amtsgerichten. Mit Ausnahme schwerer Verbrechen wie Mord, Raub oder Vergewaltigung verhandeln sie Straftaten in erster Instanz; vgl. die Informationen der Regierung des Vereinigten Königreichs zum „Magistrates Court“, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.gov.uk/courts>.

21 Die „Crown Courts“ in England und Wales sind vergleichbar mit den deutschen Landgerichten. Sie verhandeln schwere Straftaten wie Mord, Raub oder Vergewaltigung in erster Instanz sowie Berufungen gegen die Urteile der „Magistrates Courts“; vgl. die Informationen der Regierung des Vereinigten Königreichs zum „Crown Court“, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.gov.uk/courts/crown-court>.

22 Britisches Strafverfolgungsgesetz (Prosecution of Offences Act 1985), abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1985/23/section/18>.



## 2.5. Rechtslage in weiteren Staaten

**Niederländische** Strafgerichte können eine forensische Betreuung der Angeklagten anordnen. Als forensische Betreuungen kommen die psychiatrische Betreuung, die Betreuung von Suchtkranken und die Betreuung von Personen mit kognitiven Einschränkungen in Betracht. Die Versorgung der Betroffenen erfolgt teils in staatlichen und privaten Einrichtungen, aber auch im Strafvollzug. Die Kosten für die forensische Betreuung, die Teil einer Strafe sind, werden vom Ministerium für Justiz und Sicherheit übernommen. Die Patientinnen und Patienten können nicht an den Kosten für die Unterbringung beteiligt werden (Art. 2.2. Abs. 3 des Gesetzes über die forensische Betreuung<sup>23</sup>). Der ursprüngliche Regierungsentwurf dieses Gesetzes sah indes eine Kostenbeteiligung der Unterbrachten vor; nunmehr soll eine Kostenbeteiligung der Unterbrachten im Rahmen einer künftigen Gesetzesevaluation diskutiert werden.

In **Portugal** bestimmen die Art. 513, 514 der portugiesischen Strafprozessordnung<sup>24</sup>, dass verurteilte Straftäter grundsätzlich für die Kosten des Gerichtsverfahrens aufkommen müssen. Eine Befreiung von der Kostentragungspflicht kommt indes in Betracht, wenn der Verurteilte unter einer psychischen Störung leidet und aufgrund dessen vom Strafgericht in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wird (Art. 37 des portugiesischen Gesetzes über psychische Gesundheit<sup>25</sup>). Dies gilt auch für die Kosten der Unterbringung.

In **Spanien** können gegen Angeklagte im Strafprozess Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wenn von dem Angeklagten ein strafrechtliches Risiko ausgeht (Art. 6 des spanischen Strafgesetzbuchs<sup>26</sup>). Die Maßnahmen dürfen dabei nicht schwerer wiegen oder länger andauern als eine hypothetische Freiheitsstrafe und müssen in einem Verhältnis zum festgestellten Strafbarkeitsrisiko des Täters stehen. Nach Art. 96 des spanischen Strafgesetzbuchs sind dabei freiheitsentziehende und nicht-freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen zu unterscheiden. Zu den freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen zählen die Unterbringung in einem psychiatrischen Zentrum, die Unterbringung in einem Rehabilitationszentrum sowie die Unterbringung in speziellen Erziehungszentren. Die Kosten für die Unterbringung in freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Staat übernommen.

## 3. Fazit

In **Österreich, Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** sowie in den **Niederlanden, Portugal** und **Spanien** können die Gerichte im Strafprozess Unterbringungen

---

23 Niederländisches Gesetz über die forensische Betreuung (Wet forensische zorg – Wfz) vom 01.01.2020, abrufbar (in niederländischer Sprache) unter: [https://wetten.overheid.nl/BWBR0040634/2020-01-01/#Hoofdstuk2\\_Artikel2.2](https://wetten.overheid.nl/BWBR0040634/2020-01-01/#Hoofdstuk2_Artikel2.2).

24 Portugiesische Strafprozessordnung (Código de Processo Penal) vom 17.02.1987, abrufbar (in portugiesischer Sprache) unter: <https://dre.pt/dre/legislacao-consolidada/decreto-lei/1987-34570075>.

25 Portugiesisches Gesetz über psychische Gesundheit (Lei de Saúde Mental) vom 24.07.1998, abrufbar (in portugiesischer Sprache) unter: <https://dre.pt/dre/legislacao-consolidada/lei/1998-75115272>.

26 Spanisches Strafgesetzbuch, Übersetzung des spanischen Justizministeriums aus dem Jahr 2016, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://www.mjusticia.gob.es/es/AreaTematica/DocumentacionPublicaciones/Documents/Criminal\\_Code\\_2016.pdf](https://www.mjusticia.gob.es/es/AreaTematica/DocumentacionPublicaciones/Documents/Criminal_Code_2016.pdf).

des Angeklagten anordnen, die mit den deutschen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vergleichbar sind. In **Finnland** sind die Strafgerichte hingegen nicht befugt, vergleichbare Unterbringungen anzuordnen; dies bleibt dem dortigen Nationalen Institut für Gesundheit und Wohlfahrt vorbehalten, das von den Strafgerichten angerufen werden kann.

In den **Niederlanden, Portugal, Spanien** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** werden Personen, die in Maßnahmen untergebracht sind, die den deutschen Maßregeln der Besserung und Sicherung im Wesentlichen entsprechen, nicht an den Kosten für ihre Unterbringung beteiligt. In **Österreich** kann hingegen ein Kostenbeitrag von den Unterbrachten verlangt werden, wenn diese eine Arbeitsvergütung beziehen. In **Schweden** werden in den überwiegenden Regionen Kostenbeiträge für die Unterbringung erhoben. In **Finnland** gelten für die Unterbringungskosten die allgemeinen Kostenvorschriften des Gesundheitswesens, sodass auch hier Gebühren erhoben werden.

In **Schweden** haben Personen, deren Unterbringung gerichtlich angeordnet wurde, auch die Verfahrenskosten zu tragen. In **Österreich** können dem Unterbrachten diese Kosten hingegen nur dann auferlegt werden, wenn er schuldig gesprochen wurde. Im **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** können unterbrachten Personen allein die durch die Anklage der Staatsanwaltschaft entstandenen Kosten auferlegt werden. In **Finnland** und **Portugal** besteht hingegen keinerlei Kostenpflicht für das Verfahren.

\*\*\*